# Satzung der Stadt Oederan über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (GVBI. S.345) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993, geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (GVBI. 19/98, S. 505) hat der Stadtrat der Stadt Oederan in seiner Sitzung am 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Steuererhebung

Die Stadt Oederan erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### § 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
  - Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Oederan an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

### § 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dartspielgeräte und Tischfußballgeräte.

#### § 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt werden.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume, wenn er unmittelbar an den Einnahmen beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 5 Erhebungsform, Steuersatz

Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§ 2 Abs.1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbstständige Spieleinrichtung für:

(1) Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cáfes oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind:

bis 31.12.2001

ab 01.01.2002

mit Gewinnmöglichkeit

50,00 DM

25,00 EUR

ohne Gewinnmöglichkeit

20,00 DM

10,00 EUR

(2) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen für Apparate

bis 31.12.2001

ab 01.01.2002

mit Gewinnmöglichkeit

50,00 DM

25,00 EUR

(3) Geräte, in denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

bis 31.12.2001

ab 01.01.2002

2.000,00 DM

1.000,00 EUR

## § 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Gerätes.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät abgebaut und aus den Räumlichkeiten entfernt wird.

#### § 7 Meldepflicht

- (1) Jedes steuerpflichtige Gerät (§ 2 Abs. 1) ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufstellung beim Steueramt anzumelden. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Satzung anzumelden. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner (§ 4 Abs. 1) und daneben der Besitzer des für die Aufstellung benutzten Raumes.
- (3) Der Meldepflichtige hat die Außerbetriebnahme des Gerätes dem Steueramt innerhalb von zwei Wochen zu melden. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (4) Die Meldungen gemäß Abs. 1 und 3 müssen nähere Angaben über die Art des Spielgerätes, die Zahl der technisch selbstständigen Spieleinrichtungen sowie Ort und Zeit der Aufstellung enthalten.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist nach Abs. 1 Satz 1 wird die Anzahl der aufgestellten Spielgeräte von der Stadtverwaltung geschätzt.

# § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 7 Abs. 1, 2 und 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße

bis 31.12.2001

ab 01.01.2002

bis 20.000,00 DM

bis 10.000,00 EUR

geahndet werden.

# § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2001in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oederan vom 12.03.1991 außer Kraft.

Oederan, den 06.12/2000

Krasselt Bürgermeister

Dienstsiegel

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Veröffentlichung der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Oederan, Markt 5, 09569 Oederan unter der Bezeichnung des Sachverhaltens, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Oederan, den 06.12.2000

Gernot Krassel Bürgermeister (Siegel)

6/

Siegel)

Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlicht im Oederaner Anzeiger 1/2001 und 2/2001

mit Erscheinungstag 01.01.2001 und 01.02.2001

Oederan den 04.04,2007

Gernot Krasselt

Bürgermeister